OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601856/5/JS/FE

Datum: Linz, 24. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. A E, T, W, vom 10.4.2017 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.3.2017, Zl.: VerkR96-3598-2017, wegen Übertretung der StVO 1960 den

B E S C H L U S S

I. Der in der Verhaltensbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vom 10.4.2017 unter Punkt 5.I.2. gestellte Beschwerdeantrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Strafverfügung vom 13.3.2017 ersatzlos aufheben, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:
Auf Grund einer Anzeige (anzeigende Stelle: Oberösterreich API Seewalchen; Privatanzeiger: GI F B) vom 6.3.2017 wegen des Verdachts der Übertretung nach § 24 Abs. 1 lit. n StVO, wonach der Beschwerdeführer am 25.2.2017 um 15.38 Uhr mit seinem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen W-x auf einer Straßenstelle der Gemeindestraße im Ortsgebiet von Seewalchen am Attersee (Promenade vor dem Kinderbad) geparkt bzw. gehalten habe, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, erließ die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden „belangte Behörde“) die angefochtene Strafverfügung vom 13.3.2017 und verhängte über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden). Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer sowohl mit Schreiben vom 15.3.2017 als auch vom 27.3.2017 Einspruch und beantragte deren ersatzlose Behebung infolge Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes, in eventu die Höhe der verhängten Geldstrafe infolge Unangemessenheit erheblich zu reduzieren.

Im Rahmen einer Verhaltensbeschwerde vom 10.4.2017 betreffend das Verfahren der belangten Behörde (bzw. die Privatanzeige) gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG (§ 53 VwGVG) beantragte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde unter Punkt 5.I.2. u.a., das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die aus dem rechtswidrigen Verfahren der belangten Behörde resultierende, ebenfalls rechtswidrige Strafverfügung vom 13.3.2017 ersatzlos aufzuheben.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Die Verhaltensbeschwerde des Beschwerdeführers vom 10.4.2017 richtete sich in Punkt 5.I.2. u.a. gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.3.2017, welche auf Grund der Einsprüche des Beschwerdeführers vom 15.3.2017 und 27.3.2017 bereits außer Kraft getreten ist.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vom Beschwerdeführer mit der Verhaltensbeschwerde übermittelten Unterlagen, nämlich in den Einspruch des Beschwerdeführers vom 27.3.2017 sowie die Anzeige vom 6.3.2017. Die belangte Behörde teilte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiters auf Anfrage vom 18.4.2017 mit, dass der Einspruch vom 27.3.2017 gegen die angefochtene Strafverfügung an diesem Tag bei ihr per E-Mail eingegangen ist. Die Feststellungen des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich beruhen auf den eingesehenen Unterlagen und der dazu widerspruchsfreien Mitteilung der belangten Behörde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war daher nicht erforderlich und konnte diese nach der Bestimmung des § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung an Hand der im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage zu treffen (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/07/0039).

Der Beschwerdeführer erhob gegen die angefochtene Strafverfügung vom 13.3.2017 rechtzeitig und zulässig Einspruch, weshalb die gesamte Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ex lege außer Kraft trat (vgl. VwGH 22. 10. 1980, 1339/80). Der Beschwerdeführer hat sich damit gegen eine allfällige Rechtswidrigkeit der Strafverfügung vom 13.3.2017 mit seinen erhobenen Einsprüchen bereits erfolgreich gewehrt und ist der Beschwerdeführer damit durch diesen Bescheid im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr beschwert. Die Beschwerde war daher hinsichtlich des Antrages auf ersatzlose Aufhebung der Strafverfügung vom 13.3.2017 schon deshalb als unzulässig zurückzuweisen, da die angefochtene Strafverfügung im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – infolge der Erhebung des gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittels des Einspruchs - nicht mehr existent war.

Eine Entscheidung über den in Punkt I.1.2. (primär gestellten) Beschwerdeantrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das Verfahren der belangten Behörde (bzw. die Privatanzeige) gemäß §§ 89 Abs. 4 SPG iVm §§ 28 Abs. 6 iVm § 53 VwGVG für rechtswidrig erklären, bleibt – gleich der Entscheidung über die Beschwerdeanträge auf Zuleitung der Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde (Punkt 5.I.1.) sowie auf Aufwandersatz im Sinne der VwG-AufwErsV (Punkt 5.I.3.) - einer gesonderten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im anhängigen Verfahren LVwG-780070-2017 vorbehalten.

5. Zum Ausspruch über die Revision (Punkt II.):
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Zulässigkeit von Beschwerden von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser

Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Beschwerden auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack